

Gegen die Zulassung von Ausnahmen vom Prioritäts-Gesetz.

Von Dr. Ernst Hartert.

Seit etwa dreissig Jahren sind Zoologen der verschiedensten Länder ernsthaft bemüht, in das bis dahin vorwiegende Chaos der zoologischen Nomenklatur Ordnung zu bringen. Die Internationalen Zoologenkongresse haben sich der Sache angenommen und Kommissionen ernannt, die sich mit der Regelung der Nomenklatur auf Grund der internationalen Nomenklaturregeln beschäftigen. Diese Bemühungen sind von glänzenden Erfolgen gekrönt worden; in fast allen Spezialgebieten systematischer Zoologie sind die ältesten feststehenden Namen an Stelle der vielfach nach den persönlichen Anschauungen der Autoren wechselnden getreten. Allgemein fing man in der systematischen Zoologie an, Gleichmässigkeit und Beständigkeit in der Nomenklatur zu fühlen, endlich gab es feste Regeln, nach denen man sich richten konnte, namentlich die so lange schwankende Typenbestimmung älterer Gattungsnamen erfolgte nach bestimmten Grundsätzen, so dass auch hierin — dem bisher schwierigsten Punkte der Nomenklatur — eine endgültige Regelung in Sicht war. Man sollte glauben, dass diese Bestrebungen und mühevollen Arbeiten unter Hintansetzung augenblicklicher Unbequemlichkeiten allgemein unterstützt worden wären.

Dies ist indessen nicht der Fall.

Auf der Jahresversammlung der Deutschen Zoologischen Gesellschaft in Halle, 1912, wurden in Gestalt von vier Paragraphen Anträge angenommen „zur Einschränkung des Prioritätsgesetzes“. Diese Anträge sind (nach der Fassung im Zool. Anz. 1912 p. 155) folgende:

§ 1. Listen von Gattungsnamen sind aufzustellen, die dem Prioritätsgesetz nicht unterliegen sollen, niemals abgeändert oder auf andere Gattungen übertragen werden

dürfen. Diese Listen sind von besonderen Kommissionen fortdauernd zu ergänzen.

§ 2. Die Uebertragung eines Gattungs- oder Art-namens auf eine andere Gattung oder Art ist unzulässig, wenn sie dauernd zur Verwirrung und Irrtümern Anlass bietet.

§ 3. Bei der Feststellung der Priorität sind gewisse Werke nicht zu berücksichtigen, z. B. (folgt Liste von zwölf Werken). Diese Liste ist von den Kommissionen zu ergänzen.

§ 4. Ebensowenig kommen bei der Feststellung der Priorität in Betracht: Angaben in Encyclopädiën, populären Reisewerken, Jagd- und Fischereizeitungen, Katalogen, Gärtnerzeitschriften, landwirtschaftlichen Veröffentlichungen, Unterhaltungs- und politischen Zeitschriften, Zeitungen und ähnlichen nichtwissenschaftlichen Veröffentlichungen, welche keinen wesentlichen Einfluss auf die wissenschaftliche Systematik gehabt haben und von dieser so gut wie nicht berücksichtigt werden.

Diese Anträge erhielten 635 Unterschriften. Diese Anträge kommen einem völligen Aufgeben des Prinzips der Priorität gleich. Wenn fortdauernd zu ergänzende Listen von hinfort nicht mehr zu ändernden Namen aufgestellt werden, so heisst das, dass man hinfort nicht mehr sicher sein kann, ob ein durchaus richtiger, ältester Name bestehen bleiben wird oder nicht.

„In erster Linie haben diese Listen diejenigen Gattungsnamen zu enthalten, welche vor 1900 eingebürgert waren und besonders im Unterricht gebräuchlich sind.“ Diese Listen sind also mit anderen Worten zu machen, um eine momentane Unbequemlichkeit beim Unterrichte zu ersparen. Ist das ein Grund zur Aufgabe eines als richtig anerkannten Prinzipes? Was sind „vor 1900 eingebürgerte“ Namen, sind dieselben etwa in den verschiedenen Ländern und Lehrbüchern die gleichen?

Diese Anträge sind vorzugsweiss von Universitätslehrern vorgeschlagen worden. die Regelung der Nomenklatur ist aber am wichtigsten für die Systematiker und

Spezialisten, und diese haben darin in erster Linie das Wort zu führen; wenn diese die für sie viel grössere momentane Unbequemlichkeit nicht scheuen, so sollten ihre Bestrebungen doppelt unterstützt und anerkannt werden. Geschieht dies nicht, so werden die Systematiker gezwungen werden, über diejenigen, welche die logisch richtigen, auf dem allgemein anerkannten Prinzip der Priorität beruhenden Namen nicht anerkennen wollen, zur Tagesordnung überzugehen.

Ausser den vor 1900 im Unterricht eingebürgerten Namen sollen aber auch andere auf die Proscriptionsliste gesetzt werden, denn es heisst, dass jene nur „in erster Linie“ kommen. Ein Ende der Liste ist also nicht abzusehen, Stabilität hinfort problematisch.

Ferner soll ein Index nomenklatorisch verbotener Bücher aufgestellt werden. Wie kann man ernstlich einen solchen Antrag unterstützen, ohne zu wissen, was für Bücher auf den Index kommen sollen? Die angeführten Beispiele erklären die Natur dieser Werke nicht. Wie die Anträge vor uns stehen, öffnen sie also der Willkür Tor und Tür. Es ist fraglich, ob alle Unterzeichner ihre Zustimmung wohl erwogen haben.

Zum Schluss kommt § 4. Dieser Paragraph muss das Vertrauen in den Ernst der Anträge erschüttern. Es sind da „Encyclopädien, Kataloge, populäre Reisewerke“ usw. genannt; in solchen Werken aber sind oft die grundlegendsten systematischen Arbeiten enthalten. Man erinnere sich nur der grossen französischen Encyclopädien, die zu den Grundlagen entomologischer Nomenklatur gehören, an den „Catalogue of Birds“, der das bedeutendste ornithologische Werk bis auf den heutigen Tag bildet, an die wissenschaftlichen Anhänge zu vielen populären Reisewerken u. a. m., abgesehen davon, dass es sehr schwer ist, die Grenze zwischen populär und nichtpopulär zu ziehen, und dass die Entscheidung darüber in den einzelnen Fällen eine viele Jahre lange dauernde Unsicherheit und Arbeit bringen würde, bis zu deren Erledigung Chaos herrschen würde.

Wahrscheinlich meinte der Antragsteller, dass obige Werke u. a. m. nur dann nicht berücksichtigt werden

sollten, insofern sie keinen wesentlichen Einfluss auf die wissenschaftliche Systematik gehabt haben; der Wortlaut des Antrags aber besagt das nicht. Es würde übrigens eine lange Arbeit kosten, die Kataloge (gemeint sind vielleicht Preiskataloge von Händlern, der Wortlaut aber sagt Kataloge, und dazu gehört der „Catalogue of Birds“), Encyclopädien, und andere Werke zu studieren, Listen von den Schafen und Böcken unter ihnen aufzustellen — die Nomenklatur würde vor der Hand unsicherer sein, als vor dem Bestehen irgend welcher Regeln!

Wir sind der Ansicht, dass nur unbedingte Priorität zu einer Stabilität in der Nomenklatur führen kann, und dass die Abfassung der Anträge „zur Einschränkung des Prioritätsgesetzes“ nicht vertrauenerweckend ist. Wir protestieren daher gegen die Anerkennung der Anträge, die einer Aufgabe des Prioritätsprinzipes gleichkommen würden.

Anmerkung der Redaktion: Mit grosser Genugtuung drucken wir die Ausführungen des bekannten Ornithologen Hartert hier in unserer Iris ab, da sie sich mit unseren Anschauungen völlig decken. Gerade die Entomologen können auch ein Lied davon singen, welch unglaublicher Wirrwarr in der entomologischen Nomenklatur herrschte und noch herrscht. Denn ganz allmählich erst kommt, dank angestrebter Arbeit, langsam Ordnung auch auf unserem Gebiete zu stande. Dies war aber nur möglich auf Grund der internationalen Nomenklaturregeln, unter denen das Prioritätsgesetz mit obenan steht. Auch wir sind deshalb der Meinung, Ausnahmen von demselben nicht zuzulassen und wenden uns hierdurch an unsere Mitglieder mit der Bitte Stellung zu der ganzen Sache zu nehmen, deren Wichtigkeit wohl einem jeden einleuchtet. Wir werden in Kürze den Mitgliedern der Iris Abstimmungskarten in dieser Angelegenheit zur Verfügung stellen.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Deutsche Entomologische Zeitschrift "Iris"](#)

Jahr/Year: 1912

Band/Volume: [26](#)

Autor(en)/Author(s): Hartert Ernst

Artikel/Article: [Gegen die Zulassung von Ausnahmen vom Prioritäts-Gesetz. 232-235](#)